

Handwerksbetriebe durch die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Veränderungen ein.

(2) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden für die Durchführung von Einzelfertigungen und Reparaturleistungen durch die Zulieferer (Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften, Arbeitsgemeinschaften der PGH) für nachfolgende Materialien zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beliefert:

- a) Leder und Kunstleder,
- b) textiles Material,
- c) Reißverschlüsse, Geschirrbeschläge, Metallteile für Geschirre,
- d) sowie sonstige Materialien, für die die Preise durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt worden sind.

Sie erhalten sonstige Kleinmaterialien durch die Lieferer zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(3) Soweit die Betriebe des Sattler-, Feintäschner-, Plan-, Segelmacher- und Autosattlerhandwerks, die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften zur Weiterbelieferung an Handwerksbetriebe für die Durchführung von Einzelfertigung und Reparaturen ausnahmsweise Material direkt von den Herstellern beziehen, gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die im Abs. 2 Buchstaben a bis c aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellerbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbei geführt.

#### § 4

##### Preise für Lieferungen und Leistungen in Serienfertigung

(1) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe Erzeugnisse in Serienfertigung her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der jeweiligen Preisregelung der 3. Etappe der Industriepreisreform. Dies gilt auch für die Durchführung von Lohnarbeiten für gewerbliche Auftraggeber.

(2) Material, das die im § 1 aufgeführten Betriebe zweckgebunden für die Herstellung von Erzeugnissen in Serienfertigung beziehen, berechnen die Lieferanten (Herstellungsbetriebe oder Produktionsmittelhandel) zu Industriepreisen der Industriepreisreform.

(3) Setzen die Betriebe gemäß § 1 Material für die Serienfertigung ein, welches sie zu Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform) bezogen haben, so sind sie verpflichtet, die für die Serienfertigung eingesetzten Mengen auf die Preise der Industriepreisreform umzurechnen.

(4) Die Einzelhandelsverkaufspreise der in Serienfertigung hergestellten Konsumgüter werden entspre-

chend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

#### § 5

##### Preisausgleich

(1) Soweit Preisdifferenzen aus der Umrechnung nach § 4 Abs. 3 entstehen, werden sie von den Betrieben mit dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Die Betriebe führen die Abrechnung eines Preisausgleichs monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(3) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(4) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

#### § 6

##### Kunsth Handwerk

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten für das Kunsthandwerk (anerkannte Kunstschaffende in Handwerk und Gewerbe und in der Industrie, Mitglieder des Verbandes Bildender Künstler, Sektion Werkkunst) für kunsthandwerklich hergestellte Taschenerwaren entsprechend.

#### § 7

##### Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

#### § 8

##### Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 gültigen Baupreisen berechnet.

#### § 9

##### Transporttarife

(1) Sofern die Betriebe auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet wer-